



Schule
linke Zulg

Verordnung (Detailregelung zum Konzept) über die Tagesschule linke Zulg

Genehmigung Gemeinderat Homberg: 02. September 2013
Inkrafttretung per 01. August 2013

Gestützt auf nachstehende Grundlagen erlässt der Gemeinderat Homberg folgende

Verordnung Tagesschule linke Zulg

- Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992
- Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008
- Schulreglement Homberg vom 30. November 2012
- Pädagogisches Betriebskonzept Tagesschule der Schule linke Zulg vom 01. Juli 2013
- Personalreglement
- Unterlagen, Merkblätter etc. der ERZ des Kantons Bern

Gegenstand

Artikel 1

¹ Diese Detailregelung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Einwohnergemeinden Schwendibach, Homberg, Horrenbach-Buchen und Teuffenthal sowie die Anstellungsbedingungen der Betreuungspersonen fest.

² Sie regelt die Aufgaben des in der Tagesschule tätigen Personals.

³ Sie legt Vollzugsabläufe fest und weist Kompetenzen zu.

⁴ Sie regelt die Berechnung der Gebühren und deren Bemessung.

I. Angebot

Zweck

Artikel 2

Schülerinnen und Schüler werden ausserhalb der Unterrichtszeiten gemäss dieser Verordnung betreut.

Die Schülerinnen und Schüler der Basisstufe gelten ebenfalls als Schülerinnen und Schüler.

Begriff

Artikel 3

¹ Die Tagesschule ist Teil der Volksschule. Als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Volksschule ist sie mit einem pädagogisch geleiteten, familienergänzenden Betreuungsangebot Schülerinnen und Schüler ausgestattet.

² Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungseinheiten (Art. 28), die je einzeln bezogen werden können.

Umfang und Inhalte

Artikel 4

¹ Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Zeit am Morgen ab 07.00 Uhr, zwischen dem Ende der Blockzeiten am Vormittag und dem ordentlichen Unterrichtsbeginn am Nachmittag, nach Unterrichtsende am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen bis 17.30 Uhr.

² Die Betreuung wird grundsätzlich während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet. In den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

³ Schwerpunkte der Betreuung sind die Aufgabenbegleitung und Freizeitaktivitäten.

⁴ Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung.

⁵ Es werden nur diejenigen Module angeboten oder geöffnet, bei denen vor Semesterbeginn genügend Kinder angemeldet sind. D.h für das Mittagsmodul sowie das Modul Aufgabenbegleitung

- im Schuljahr 2013/14 mind. 6 Kinder

- im Schuljahr 2014/15 mind. 7 Kinder

- ab Schuljahr 2015/16 mind. 8 Kinder

und für das Morgen- bzw. Nachmittagsmodul mind. 10 Kinder.

⁶ Es besteht die Möglichkeit, nur das Winterangebot zu nutzen, d.h. ab den Herbstferien bis zu den Frühlingsferien.

Betreuungsgruppen **Artikel 5**

¹ Eine Gruppe umfasst 6 bzw. 10 Schülerinnen und Schüler.

² Das Verhältnis im Mittagsmodul zwischen Betreuten und Betreuungspersonen wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|-----------------------------|--|
| a) für 6 bis 8 Teilnehmende | 1 Betreuungsperson (= Köchin) |
| b) ab 9 Teilnehmenden | 2 Betreuungspersonen (= Köchin + 1 zusätzliche Betreuungsperson) |
| c) ab 17 Teilnehmenden | 3 Betreuungspersonen (= Köchin + 2 zusätzliche Betreuungspersonen) |

In diesen Zahlen ist die Köchin als Betreuungsperson eingerechnet.

³ Das Verhältnis in den übrigen Modulen zwischen Betreuten und Betreuungspersonen wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|------------------------|----------------------|
| a) bis 10 Teilnehmende | 1 Betreuungsperson |
| b) ab 11 Teilnehmenden | 2 Betreuungspersonen |
| c) ab 21 Teilnehmenden | 3 Betreuungspersonen |

⁴ Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen oder besonderen Betreuungsanforderungen können mit Faktor 1.5 angerechnet werden. Die Handhabung richtet sich nach dem Merkblatt der ERZ.

⁵ Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Schülerinnen und Schüler nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Anstellungsbehörde **Artikel 6**

¹ Der Gemeinderat stellt auf Antrag der Schulleitung Volksschule die Tagesschulleitung an.

² Er stellt auf Antrag der Schulleitung die Betreuungspersonen mit und ohne Lehrdiplom sowie allfällige Fachpersonen an.

³ Er erteilt auf Antrag der Schulleitung Volksschule Verweise an die Tagesschulleitung und die Betreuungspersonen und allfällige Fachpersonen.

⁴ Er erteilt auf Antrag der Tagesschulleitung und der Schulleitung Volksschule Verweise an Betreuungspersonen mit und ohne Lehrdiplom sowie allfällige Fachpersonen.

Schulkommission **Artikel 7**

¹ Die Schulkommission beantragt beim Gemeinderat Homberg Änderungen und Anpassungen des Konzeptes und der Verordnung über die Tagesschule linke Zulg.

² Sie entscheidet auf Antrag der Tagesschulleitung über strategische Ausrichtung und Leitbild der Tagesschule.

³ Sie entscheidet über Verweise und Ausschlüsse von Schülerinnen und Schülern gemäss Artikel 28 Volksschulgesetz.

⁴ Sie entscheidet über Gefährdungsmeldungen gemäss Artikel 29 Volksschulgesetz.

Schulleitung

Artikel 8

- ¹ Die Schulleitung stellt dem Gemeinderat Antrag für die Anstellung der Tagesschulleitung.
- ² Die Schulleitung steht der Tagesschulleitung vor und führt ein Mitarbeitergespräch durch. Der Gemeinderat wird über das Mitarbeitergespräch informiert.
- ³ Die Schulleitung stellt dem Gemeinderat Antrag für Verweise an die Tagesschulleitung.
- ⁴ Die Schulleitung stellt dem Gemeinderat Antrag für Verweise an Betreuungspersonen mit und ohne Lehrdiplom sowie allfällige Fachpersonen.
- ⁵ Die Schulleitung stellt die Stellvertretung der Tagesschulleitung sicher.
- ⁶ Die Schulleitung entscheidet über Öffnungszeiten vor Ferien und Feiertagen sowie bei Ausnahmen von den Blockzeiten (unterrichtsfreie Halbtage).
- ⁷ Die Schulleitung entscheidet über Dispensationen von vertraglichen Verpflichtungen und den vorzeitigen Austritt aus vereinbarten Betreuungseinheiten.
- ⁸ Die Schulleitung entscheidet zusammen mit der Tagesschulleitung und dem Betreuungsteam über die Zuweisung eines erhöhten Betreuungsfaktors für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf.
Das Merkblatt der ERZ ist anzuwenden.
- ⁹ Die Schulleitung informiert die Schulkommission im Rahmen der ordentlichen Sitzungen über den Betrieb der Tagesschule.

Tagesschulleitung

Artikel 9

- ¹ Die Tagesschulleitung verfügt über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.
- ² Sie organisiert und leitet den Betrieb der Tagesschule. Ihr obliegt die Antragstellung im Personalbereich an den Gemeinderat Homberg. Sie führt Mitarbeitergespräche und informiert über das Resultat den Gemeinderat Homberg.
- ³ Sie stellt zusammen mit der Schulleitung dem Gemeinderat Antrag für die Anstellung von Betreuungspersonen mit und ohne Lehrdiplom sowie allfällige Fachpersonen.
- ⁴ Sie stellt zusammen mit der Schulleitung dem Gemeinderat Homberg Antrag für Verweise an Betreuungspersonen mit und ohne Lehrdiplom sowie allfällige Fachpersonen.
- ⁵ Sie entscheidet zusammen mit dem Schulleiter über die Zuweisung eines erhöhten Betreuungsfaktors für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf.
- ⁶ Sie entscheidet auf Gesuch hin über den Gebührenerlass in Krankheitsfällen ab dem 6. aufeinanderfolgenden Krankheitstag der entschuldigenden Abwesenheit.
- ⁷ Ihr obliegt die Verantwortung für die Bewirtschaftung und Verwaltung der bewilligten Kredite in Absprache mit der Finanzverwaltung Homberg.
- ⁸ Sie ist der Schulleitung unterstellt.

Schulleitung und
Tagesschulleitung
in einer Person

Artikel 10

- ¹ Wenn die Schulleitung Volksschule auch die Tagesschulleitung übernimmt, werden die Bestimmungen der Detailregelung sinngemäss umgesetzt.
- ² Die Anstellung der Tagesschulleitung erfolgt auf Antrag der Schulkommission linke Zulg durch den Gemeinderat Homberg.

Aufgaben der Tagesschulleitung

Artikel 11

¹ Die Tagesschulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) pädagogische Leitung der Tagesschule
- b) Führung der Mitarbeitenden und Durchführung von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen mit Betreuungspersonen sowie allfälligen Fachpersonen
- c) Leitung der Teamsitzungen
- d) administrative Leitung und Gewährleistung der Abläufe
- e) Erstellung und Verwaltung des Budgets in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung Homberg
- f) Überwachung des Angebots von kindergerechten, gesunden und abwechslungsreichen Mahlzeiten
- g) Beachtung von Sicherheits- und Hygienevorschriften. Beanstandungen sind zu protokollieren und der Gemeinderat Homberg zu informieren.
- h) Sicherung der Qualität

² Sie arbeitet zusammen mit:

- a) der Schulleitung Volksschule
- b) den beteiligten Eltern und Erziehungsberechtigten
- c) der Schulkommission
- d) dem Schulsekretariat
- e) der Gemeindeverwaltung
- f) weiteren Fachstellen

Aufgaben der Betreuungspersonen

Artikel 12

Die Betreuungspersonen stellen unter Aufsicht der Tagesschulleitung den Betrieb der Tagesschule sicher. Ihnen obliegen:

- a) die Betreuung der Schülerinnen und Schüler beim Mittagessen und in der Freizeit
- b) Vor- und Nachbereitungsarbeiten
- c) die Aufgabenbegleitung
- d) das Durchsetzen von Regeln im Rahmen des Tagesschulbetriebs
- e) die Teilnahme an den Teamsitzungen und internen Weiterbildungen

Aufgaben Küchenpersonal

Artikel 13

Das Küchenpersonal nimmt die Aufgaben gemäss Pflichtenheft wahr.

III. Personelles

Grundsätze

Artikel 14

¹ Die Tagesschulleitung und die Betreuungspersonen mit und ohne Lehrdiplom werden nach den Bestimmungen der Personalvorschriften der Gemeinde Homberg angestellt.

² Die Tagesschulleitung und die Betreuungspersonen mit Lehrdiplom werden nach der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) besoldet und über PERSISKA abgerechnet.

Anstellungsbedingungen für die Tagesschulleitung

Artikel 15

Die Tagesschulleitung ist in der Gehaltsklasse 10 gemäss der kantonalen Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) eingestuft.

Entschädigung für die Tagesschulleitung	<p>Artikel 16 Die zeitliche Entschädigung der Tagesschulleitung erfolgt gemäss Ableitung Berechnungsmodus Schulleitungspool Kanton Bern mit folgender Formel: Beschäftigungsgrad = $a \times 0.062 + b \times 0.106 + c \times 0.194$ a = Anzahl angemeldete Tagesschüler/innen b = Anzahl Wochenlektionen (1 Lektion = 90 Minuten Betreuungszeit c = Anzahl Mitarbeitende Tagesschule (Anzahl Köchinnen, Betreuungspersonal)</p>
Anstellungsbedingung für das Küchenpersonal	<p>Artikel 17 ¹ Die Anstellung erfolgt im Stundenlohn nach den Bestimmungen des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Homberg. ² Für die hauswirtschaftlichen Arbeiten (Zubereitung und Ausgabe Mahlzeiten, Abwaschen, Reinigung, Administration etc.) werden abhängig von der Anzahl abgegebener Mahlzeiten folgende Arbeitszeiten anerkannt: bis 10 Mahlzeiten 1 1/2 Stunden ab 11 - 16 Mahlzeiten 2 Stunden ab 17 - 22 Mahlzeiten 2 1/2 Stunden ab 23 - 28 Mahlzeiten 3 Stunden ab 28 Mahlzeiten 3 1/2 Stunden Die Anzahl der abgegebenen Mahlzeiten umfasst die abgegebenen Leistungen an Tagesschülerinnen und Tagesschüler, Betreuende und Gäste. Die verantwortliche Köchin ist für die Einteilung und personelle Aufteilung der hauswirtschaftlichen Arbeiten verantwortlich. ³ Pro Schulwoche werden 2 Stunden für Menuplanung und Einkäufe als Arbeitszeit anerkannt. ⁴ Für die Hauptreinigung der Küche werden pro Jahr max. 8 Stunden als Arbeitszeit anerkannt. ⁵ Fahrspesen werden einmal wöchentlich für Einkäufe ab Standort Tagesschule und zurück anerkannt (Ansatz gemäss Personalreglement).</p>
Anstellungsbedingungen und Entschädigung für Betreuungspersonal mit Lehrdiplom	<p>Artikel 18 ¹ 90 Minuten effektive Betreuungszeit sind dabei einer Unterrichtslektion von 45 Minuten gleichgestellt. Damit ist auch der zusätzliche Zeitaufwand für die Vorbereitung und Koordination vollumfänglich abgegolten (siehe Merkblatt der ERZ). ² Die Entschädigung für Betreuungspersonen mit Lehrdiplom aller Stufen entspricht der Gehaltsklasse 6 gemäss der kantonalen Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV).</p>
Anstellungsbedingungen und Entschädigung für Betreuungspersonal ohne Lehrdiplom	<p>Artikel 19 ¹ Die Anstellung erfolgt im Stundenlohn nach den Bestimmungen des Personalreglementes. ² Die zu entschädigende Betreuungszeit entspricht der Öffnungszeit des Tagesschulmoduls.</p>

IV. Aufnahme und Kündigung

Anmeldung	<p>Artikel 20 Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung mit Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten (Vereinbarung) vor Schuljahresbeginn. Sie erfolgt für ein Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten gemäss Artikel 28.</p>
-----------	---

Ausnahmen	Artikel 21 ¹ Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind. ² Schülerinnen und Schüler, welche die Tagesschule besuchen, können entsprechend den Bedürfnissen zusätzlich für einzelne Betreuungseinheiten angemeldet werden, wenn dies organisatorisch möglich ist. ³ Es besteht die Möglichkeit, das Winterangebot zu nutzen. Dieses gilt für die Zeitspanne von den Herbstferien bis zu den Frühlingsferien.
-----------	---

Kündigung	Artikel 22 Bei Wegzug aus den Gemeinden Schwendibach, Homberg, Horrenbach-Buchen, Teuffenthal kann mit einer Frist von mindestens einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden.
-----------	---

V. Organisation

Aufsicht und Verantwortung	Artikel 23 Strategisch führt die Schulkommission (siehe Musterverordnung).
----------------------------	--

Betriebsführung	Artikel 24 ¹ Der Tagesschulbetrieb wird durch die Tagesschulleitung geführt. ² Die Tagesschulleitung gewährleistet die Vernetzung mit der Schulleitung, dem Schulbetrieb und der Gemeinde. Sie führt die Tagesschule operativ.
-----------------	--

Betreuung	Artikel 25 ¹ Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen sind in der Regel Lehrpersonen der Schule linke Zulg. ² Es können auch Betreuungspersonen mit vergleichbarer pädagogischer Ausbildung angestellt werden. ³ Ergänzend können Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung angestellt werden.
-----------	---

Administration	Artikel 26 ¹ Die Tagesschule ist administrativ dem Schulsekretariat angegliedert. ² Das Schulsekretariat unterstützt die Tagesschule bei Abläufen inklusive Abrechnung der Elternbeiträge. ² Das Schulsekretariat unterstützt die Tagesschule bei Abläufen und die Finanzverwaltung bei der Abrechnung der Elternbeiträge.
----------------	---

Finanzielles	Artikel 27 ¹ Die Finanzverwaltung ist für die Rechnungsführung zuständig. ² Sie überwacht die Zahlungseingänge und verwaltet das Mahnwesen.
--------------	--

VI. Gebühren

Gebührenpflicht	Artikel 28 Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.
-----------------	--

Bemessungskriterien	Artikel 29 Die Beiträge richten sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV).
---------------------	--

Betreuungseinheiten	<p>Artikel 30</p> <p>¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen.</p> <p>² Als voll anrechenbare Betreuungseinheiten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Morgenbetreuung (Morgenmodul)b) die Mittagsbetreuung (Mittagsmodul + Aufgabenbegleitung)c) das Modul Aufgabenbegleitungd) Betreuung ganzer Nachmittag (Modul Nachmittagsbetreuung)e) Hausaufgabenbetreuung nach Unterrichtschluss bis 17.30 Uhr <p>³ Teilbelegungen, die schulbetrieblich begründet sind, werden nach effektiver Betreuungszeit abgerechnet.</p>
Erhebung der Gebühr	<p>Artikel 31</p> <p>¹ Die Betreuungs- und Mahlzeitengebühr wird 6 Mal jährlich erhoben.</p> <p>² Die Gemeinde Homberg kann bei Zahlungsverzug (nach erfolgloser 2. Mahnung) der Eltern/gesetzlichen Vertretern Vorauszahlung verlangen. Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsverweigerung verlieren die Eltern/gesetzlichen Vertreter die Berechtigung die Dienste der Tagesschule in Anspruch zu nehmen. Vorbehalten bleibt die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung (Schuljahr).</p> <p>³ Als Berechnungsgrundlage gelten für die Basisstufenkinder sowie Schülerinnen und Schüler die bestellten Betreuungseinheiten für 36/37 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 38/39 Schulwochen pro Schuljahr) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten, eingerechnet.</p>
Gebührenerlass	<p>Artikel 32</p> <p>¹ Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.</p> <p>² In Krankheitsfällen ab dem 6. aufeinander folgenden Krankheitstag der entschuldigten Abwesenheit werden Gebühren durch die Tagesschulleitung auf Gesuch hin erlassen.</p> <p>³ Bei gemeldeteten Abwesenheiten gemäss DVAD ist die Mahlzeitengebühr nicht zu entrichten, wenn die Abmeldung 24 Stunden vorher erfolgte.</p> <p>⁴ Für Abwesenheiten gemäss Artikel 28 des Volksschulgesetzes werden Gebühren durch die Schulkommission erlassen.</p>
Entgelt für die Mahlzeiten	<p>Artikel 33</p> <p>¹ Die Mahlzeitengebühr ist zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten.</p> <p>² Die Mahlzeitengebühren für ein Frühstück betragen CHF 3.00, für ein Mittagessen CHF 7.00 und für ein Zvieri CHF 1.00. Minderjährige Gäste entrichten denselben Beitrag.</p> <p>³ Betreuungspersonen entrichten einen Beitrag von CHF 3.50 an die eingekommenen Mahlzeiten.</p> <p>⁴ Volljährige Gäste bezahlen CHF 10.00.</p>
Tarifanpassung	<p>Artikel 34</p> <p>Werden die Tarifansätze durch den Kanton angepasst, gelten die neu berechneten Beiträge jeweils ab dem 1. August des laufenden Jahres.</p>
Rechnungsstellung und Inkasso	<p>Artikel 35</p> <p>¹ Die Gebühren für die bestellten Leistungen werden mit der Rechnungsstellung fällig.</p> <p>² Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.</p>

Mahnwesen

Artikel 36

¹ Es gelten die Inkassobestimmungen des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Homberg.

Versicherungen

Artikel 37

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.

³ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verlorengegangene Gegenstände.

⁴ Auf dem Hinweg am Morgen zum Schulort und dem Rückweg am Abend vom Schulort nach Hause stehen die Basisstufenkinder sowie Schülerinnen und Schüler in der Regel unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 38

Diese Verordnung tritt auf den 01.08.2013 in Kraft.

VIII. Genehmigung

Artikel 39

Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 02. September 2013 genehmigt.

Homberg, 01. Juli 2013

Gemeinderat Homberg
Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Philipp Sommer

Stefan Wetli

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 03. Oktober 2013.